

XXX. Militärangelegenheiten.

A. Normative Bestimmungen.

a) In Bezug auf das Heer und die Landwehr.

Über eine Anfrage, betreffend die Zulässigkeit von Mittheilungen aus der Stellungsliste an Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalten, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Erlasse vom 10. Jänner 1898, Z. 31.373, eröffnet, daß dasselbe diesfalls der Bestimmung des § 87, Punkt 5 und 6 der Wehrvorschriften, I. Theil, keine derart einengende Bedeutung beilegt, als ob es ausgeschlossen wäre, den auf Grund des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, creierten, öffentlichen, unter Aufsicht des Staates gestellten Instituten, deren Beamte überdies in Eid und Pflicht zu nehmen sind, dienstliche Mittheilungen aus der Stellungsliste zu geben.

Dies könnte insbesondere dann als zulässig angesehen werden, wenn die Anstalt in dem motivierten Ansuchen den Nachweis erbringt, daß ihr durch die Vorenthaltung der bezüglichen Daten aus der Stellungsliste eine wesentliche Schädigung erwachsen würde.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse vom 7. März 1898, Z. 3959 IIa, einvernehmlich mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium, verfügt, daß bei Gesuchen um eine Begünstigung aus Familienrückichten nach § 34 des Wehrgesetzes, welche zur Zeit der Stellung ihre definitive Erledigung finden, der Tag der Entscheidung, nämlich der Tag der Hauptstellung, zu welcher der Reclamierte berufen ist, den Normaltag bildet, nach welchem die Anspruchsberechtigung und das Lebensalter der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen zu beurtheilen sind (§ 57: 4 Wehrvorschriften I. Theil); ebenso ist auch bei Gesuchen um eine solche Begünstigung, welche nicht bei der Hauptstellung, sondern zu einem späteren Zeitpunkte erledigt werden, der Tag der Erledigung des Gesuches als Normaltag anzusehen. —

Die betheiligten österreichischen und ungarischen Ministerien haben sich in Absicht auf die Durchlieferung der auf Grund von Staatsverträgen der österreichisch-ungarischen Monarchie mit dem Auslande an die österreichischen, beziehungsweise ungarischen Grenzbehörden eingelieferten Stellungsflüchtlinge durch österreichisches, beziehungsweise ungarisches Gebiet über nachstehende Grundsätze geeinigt:

Behufs Erwirkung der Durchlieferung eines ungarischen Stellungsflüchtlings durch österreichisches Gebiet wird der königlich ungarische Landesvertheidigungsminister von Fall zu Fall an das k. k. Ministerium des Innern sich wenden, welches sodann im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium wegen der sicheren Escortierung und Übergabe des Stellungsflüchtlings in gleicher Weise, wie bei

Durchzügen von wegen anderen strafbaren Handlungen ausgelieferten Inculpaten, das Erforderliche veranlassen und die Refundierung der Kosten vom königl. ungar. Landesvertheidigungs-Ministerium in Anspruch nehmen wird.

Bei Durchlieferung von österreichischen Stellungsfüchtlingen durch ungarisches Staatsgebiet wird der gleiche Vorgang eingehalten und werden die Kosten von dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung vergütet werden. (Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1898, Z. 32.805, intimiert mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. März 1898, Z. 20.065.)

Über die vom k. u. k. Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 4 in Wien einvernehmlich mit dem Wiener Magistrat hinsichtlich der alljährlich vorzunehmenden Controlversammlung der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine gestellten Anträge hat das k. u. k. 2. Corps-Commando in Wien mit Zuschrift vom 5. Mai 1898, M.-N. Nr. 4605, entschieden:

a) für die Vornahme der Hauptcontrolle in Wien wird statt wie bisher die Zeit vom 12. October bis 15. November, jene vom 1. October bis 15. November festgesetzt;

b) an den in die Zeit vom 1. October bis 15. November fallenden Sonn- und Feiertagen ist eine Controlversammlung nicht vorzunehmen;

c) für die Nachcontrolle wird von der Normierung eines bestimmten Zeitraumes abgesehen und dessen Feststellung der Vereinbarung des Ergänzungsbezirks-Commandos und des Wiener Magistrates überlassen;

d) die Nachcontrolle muß jedenfalls noch im Monate November durchgeführt werden. —

In neuerer Zeit mehren sich die Fälle, daß sich Familien in den Reichsrathsländern dauernd aufhalten, welche kein nachweisbares Staatsbürgerrecht besitzen.

Nachdem die im wehrpflichtigen Alter stehenden Söhne solcher Familien unter Vorgabe, das österreichische oder ungarische Staatsbürgerrecht nicht zu besitzen, die Meldung zur Wehrpflicht unterlassen und der Heranziehung zur Wehrpflicht-Erfüllung vielfach entgegen, wurde der Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. September 1898, Z. $\frac{18.602}{4960}$ Ha mit dem Erlasse der k. k.

n.-ö. Statthalterei vom 22. October 1898, Z. 88.123, angewiesen, alle im wehrpflichtigen Alter stehenden Individuen, welche sich dauernd im Gebiete der Monarchie aufhalten und insofern als österreichische Staatsbürger zu betrachten sind, als sie eine andere Staatsbürgerschaft nicht nachzuweisen vermögen, bezüglich ihrer Wehr- und Landsturmpflichterfüllung nach § 18 Punkt 3 der Wehrvorschriften, I. Theil, bezw. § 8 Punkt 22 der Landsturm-Organisations-Vorschrift zu behandeln und hiebei mit allem Nachdrucke vorzugehen.

Hinsichtlich jener im wehrpflichtigen Alter stehenden Individuen, welche, bezw. deren Eltern, früher ungarische Staatsbürger waren, ist wegen eventueller Rückübernahme derselben in den ungarischen Staatsverband, unbeschadet des oben angeordneten Vorganges, die Verhandlung einzuleiten.

b) In Bezug auf den Landsturm.

Um den Landsturmbezirks-Commanden die Möglichkeit zu bieten, die Grundbuchs-Documente der im Landsturmbezirke heimatberechtigten Landsturmpflichtigen evident zu führen, wurde der Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Mini-

steriums für Landesverteidigung vom 7. März 1898, Z. 3935, IV b, beauftragt, in jenen Fällen, in welchen Landsturmpflichtige die Heimatberechtigung im eigenen politischen Bezirke erlangen, dies dem zuständigen Landsturmbezirks-Commando unter gleichzeitiger Bekanntgabe der früheren Heimatgemeinde mitzutheilen.

Auch ist etwaigen Ansuchen dieser Commanden um Übermittlung der Landsturm-Meldeblätter der letzten Vorstellung (Meldung) von Landsturmpflichtigen behufs Einsichtnahme und Überprüfung der Grundbuchs-Documente seitens der politischen Bezirksbehörden anstandslos zu entsprechen. (Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. März 1898, Z. 22.973.) —

Auf eine Anfrage, ob bei einem Wechsel der Heimatzuständigkeit eines Landsturmpflichtigen dessen Landsturmpaß berichtigt oder neuausgefertigt werden soll, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 8. März 1898, Nr. 1129/IV b, intimiert mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. April 1898, Z. 23.801, verfügt:

Der Landsturmpaß ist seitens des zuständigen Landsturmbezirks-Commandos nur dann neu auszufertigen, wenn derselbe entweder vollkommen unbrauchbar geworden ist, oder die Deutlichkeit durch wiederholte Berichtigungen verloren hat.

In diesen Fällen hat aus den alten Pässen die vollinhaltliche Übertragung der Classification „Waffenunfähig“ sowie die Bestätigung über die letzte Vorstellung (Meldung) bei den „Zusätzen zu den Personal-Notizen“ zu geschehen.

Alle sonstigen Änderungen bedingen nur die Berichtigung der betreffenden Daten im Landsturmpaße und werden auf Grund beigebrachter Beweisdocumente durch die politischen Bezirksbehörden des Aufenthaltsortes, welchen eventuell diese Pässe zuzusenden sind, gelegentlich der periodischen oder fallweisen Vorstellungen (Meldungen) vorgenommen.

Die Bestimmungen, betreffend die Verwendung der Strafgeelder, welche von den politischen Behörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gemäß § 69 des Wehrgesetzes ungarischen Staatsbürgern auferlegt werden, finden nunmehr auch auf die über ungarische Staatsangehörige in den Reichsrathsländern aus dem Titel der unterlassenen Landsturm-meldepflicht verhängten und eingehobenen Strafgeelder Anwendung. Es sind demnach auch derlei Strafgeelder künftighin der königl. ungar. Regierung nur zur Hälfte zu übermitteln, während die erübrigende Hälfte an die diesseitige gesetzliche Quote des Militärtaxfondes abzuführen ist.

Nach dem hierauf bezüglichen Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. April 1898, Z. 23.337, gelangt von den über österreichische Staatsbürger in den Ländern der ungarischen Krone wegen unterlassener Landsturm-meldung verhängten Geldstrafen, gleichfalls nur die Hälfte an die diesseitigen Behörden zur Abfuhr.

c) In Bezug auf Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

Im Jahre 1898 sind normative Bestimmungen nicht erlassen.

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

a) Stellung der Einheimischen.

Das Recruten-Contingent des Heeres für die Stadt Wien betrug im Jahre 1898 1680, jenes für die Landwehr 309 Mann, und stellte sich somit das Gesamt-Contingent für das Jahr 1898 auf 1989 Mann.

Zur Stellung gelangten die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1877, 1876 und 1875; die Anzahl der Aufgerufenen betrug in der Altersklasse I: 6016, II: 3889, III: 2845, im ganzen 12750 Mann.

Der Stellungscommission wurden vorgeführt: aus der Altersklasse I: 5829, II: 3760, III: 2722, im ganzen 12.311.

Von den vorgeführten Wehrpflichtigen wurden

	als tauglich	als untauglich
in der I. Altersklasse	1860	3969
„ „ II. „	619	3141
„ „ III. „	620	2102
zusammen	3099	9212

befunden, somit in der Altersklasse I: 31·9, II: 16·5 III: 22·8%, als tauglich eingereiht.

Von der Stellung waren ausgeblieben: aus der Altersklasse I: 187, II: 129, III: 123, daher zusammen 439, u. zw. infolge Krankheit, Untersuchungs- oder Straftaft und mit Bewilligung 122, ohne Bewilligung 317.

Vor Beginn der regelmäßigen Stellung sind freiwillig in das Heer eingetreten 682 Mann.

Um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im Sinne der Bestimmungen der §§ 31—34 des Wehrgesetzes (für Candidaten des geistlichen Standes und ausgeweihte Priester, Lehrer und Lehramts=Candidaten, Besitzer ererbter Landwirthschaften und Familienerhalter) haben vor Beginn der Hauptstellung im Jahre 1898 326 Mann ange sucht.

Diese Begünstigung besteht im allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve und in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden (Wehrgesetz § 12, vierter Absatz); bei Candidaten und Zöglingen des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von der militärischen achtwöchentlichen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Controlversammlungen, bei ausgeweihten Priestern und angestellten Seelsorgern (bezw. Hilfs=Seelsorgern und Professoren mit geistlichem Charakter) in der Über setzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben.

An Stelle der Widmung für die Ersatzreserve tritt bei Lehramtszöglingen im vierten Jahrgange und bei den auf die Über setzung in die Ersatzreserve keinen Anspruch besitzenden Familienerhaltern, welche aber einer besonderen Berücksichtigung theilhaftig werden sollen (§ 60 Wehrvorschriften, I Theil) die dauernde Beurlaubung ein.

Die Entscheidung über den gestellten Begünstigungsanspruch erfolgt in erster Instanz in der Regel von der zuständigen (ambulanten oder ständigen) Stellungscommission und wird nur dann gefällt, wenn der Stellungspflichtige assentiert wurde; im entgegengesetzten Falle wird das Gesuch gegenstandslos.

Dagegen ist die Entscheidung noch vor der Assentierung hinsichtlich jener Stellungs pflichtigen zu treffen, welche bei der Hauptstellung zur Abgabe in ein Spital oder zur Überprüfung bestimmt wurden oder im Delegationswwege vor einer Fremden=Stellungs= commission zur Stellung gelangen.

Die Entscheidung ist jedoch wirkungslos, wenn der Betreffende nicht assentiert wird.

Von den 326 Stellungspflichtigen, welche um eine der vorbezeichneten Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrdienstpflicht an suchten, waren 22 Candidaten des geistlichen Standes, 109 Lehrer und 195 Familienerhalter.

Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wurden 1164 eingebracht, u. zw. aus der Altersklasse I: 567, II: 376, III: 221.

Von den neu eingereichten Recruten wurden nachträglich aus Familienrückichten 85 in die Ersatzreserve übersezt und weiters 168 Mann wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen.

b) Stellung der Fremden.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtet ist, im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltsortes zu melden.

Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich im Berichtsjahre 16.942 zur Stellung gemeldet; der größte Theil derselben stellte gleichzeitig das Ansuchen, ihrer Stellungspflicht auch in Wien nachkommen zu dürfen.

Der hiesigen Stellungscommission wurden in dem bezeichneten Jahre 13.578 fremde Stellungspflichtige vorgeführt, wovon 3832 tauglich befunden wurden.

In Bezug auf das Ergebnis der Fremdenstellung stellte sich das Tauglichkeitspercent auf 28.2.

Bei Zusammenfassung der Stellungsergebnisse der Einheimischen und Fremden ergibt sich, daß im Jahre 1898 von 25.889 Abgestellten 6931 tauglich befunden wurden. Das Gesamttauglichkeitspercent war demnach 26.77.

Um eine rasche Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu erzielen, wurden zwei Commissionen für die Hauptstellung activiert, welche gleichzeitig functionierten, u. zw. die Stellungscommission I für die einheimischen und die Stellungscommission II für die fremden Stellungspflichtigen.

Nach der Hauptstellung fanden zu den durch das Gesetz bestimmten Terminen regelmäßig die Nachstellungen vor der ständigen Stellungscommission statt.

Die Zahl der einer Hauptstellungscommission täglich zur Untersuchung Vorgeführten schwankte zwischen 191 und 212. Die Zahl der Stellungstage betrug im Jahre 1898: 76; davon waren 54 Hauptstellungstage.

C. Evidenthaltung der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

Auf diesen Geschäftszweig fallen hauptsächlich alle jene Agenden, welche sich nach den Wehrvorschriften III. Theil (Evidenzvorschrift) aus den Militärdienst- und den persönlichen Verhältnissen der nichtactiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr ergeben.

Die Evidenz der nichtactiven Mannschaft umfaßte 28.594 Einheimische und 81.390 Fremde, im ganzen daher 109.984 Mann. Von dieser Mannschaft wurden 63.982 Anmeldungen, 39.577 Abmeldungen, 46.795 Wohnungsveränderungsanzeigen, daher im ganzen 150.354 Anzeigen erstattet.

Die Zahl der directe in der Centrale behufs Zustellungsveranlassung eingelangten Einberufungskarten betrug im Berichtsjahre 19.005; hievon entfielen auf Einberufungen: zur besonderen Nachcontrole 2717, zur activen Dienstleistung 5096, zur Waffenübung 11.192.

Für die Controlversammlungen der nichtactiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der königl. ungarischen Landwehr wurden 41 Tage, für die Controlversammlung der österr. Landwehr 35 Tage anberaumt. Erschienen sind von der Mannschaft der ersten Gruppe u. zw. des Heeres und der Kriegsmarine 31.292, der königl. ungar. Landwehr 1671, der zweiten Gruppe (österr. Landwehr) 15.067, somit im ganzen 48.030 Mann.

Von Seite der magistratischen Bezirksämter wurden 31.575 Geschäftsstücke behufs Vormerkung im Evidenzcataster und zur Bekanntgabe der Meldungsdaten an die Abtheilung für Evidenzhaltung der nichtactiven Mannschaft eingeschendet und von dieser termingemäß der entsprechenden Behandlung zugeführt.

Die Zahl der verschiedenen Eintragungen in die Evidenzbehelfe und der Vormerkungen im Evidenzcataster belief sich auf 48.804.

Im Berichtsjahre haben die Arbeiten, welche die aus Anlaß des Regierungszubiläums Sr. Majestät des Kaisers geschaffene Stiftung einer Jubiläumserinnerungs-Medaille für active Militärdienste verursachte, begonnen, gelangten jedoch erst im Jahre 1899 zum Abschlusse, daher diese umfangreiche Agende im Verwaltungsberichte für das Jahr 1899 zur Sprache kommen wird.

D. Landsturm.

Nach dem im Sinne der Bestimmungen des § 9, Punkt 29 des Landsturm-Organisationsstatutes, R.-G.-Bl. Nr. 193 vom Jahre 1889, vorgenommenen Abschlusse der in 24 Jahrgänge gegliederten Sturmrolle der einheimischen Landsturmpflichtigen, welche die im Alter von 19 bis 37 Jahren befindlichen männlichen Individuen als erstes und die im Alter von 38 bis 42 Jahren befindlichen männlichen Individuen als zweites Aufgebot umfaßt, betrug die Zahl der im Jahre 1898 verzeichneten Landsturmpflichtigen 99.845; hievon haben 20.107 beim Militär gedient und 79.738 nicht gedient.

Seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83 und den hiezu mit Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, Präs. Nr. 1744, erlassenen Durchführungsbestimmungen, betreffend die Meldepflicht derjenigen Landsturmpflichtigen, welche dem Militärverbände angehört haben, ist diese Gruppe Landsturmpflichtiger Gegenstand einer besonderen Evidenz insofern, als aus den einlangenden Meldeblättern der Einheimischen zum praktischeren Amtsgebrauche ein lexikalisch geordneter, bis zur nächstjährigen Meldung in Verwendung stehender Cataster gebildet wird.

Ein derartiger Cataster besteht auch rücksichtlich der hierorts im Aufenthalte befindlichen, im Falle der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen Designierten, welche verpflichtet sind, jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes binnen 30 Tagen zu melden.

Für in Wien einheimische Landsturmpflichtige, welche dem Militärverbände angehört haben und solche, welche zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu diesem Zwecke mit Widmungskarten theilhaft werden, sind im Jahre 1898 1905 Landsturmpässe eingelangt, welche ebenso wie die zahlreichen von auswärtigen Behörden eingeschendeten Landsturmpässe für in Wien befindliche fremde Landsturmpflichtige der vorgeschriebenen geschäftsmäßigen Behandlung unterzogen wurden.

Nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. August 1884, Präs. Nr. 1744, ist den Wehrpflichtigen der denselben zukommende Abschied erst nach Erfüllung der Landsturmpflicht auszufolgen.

Für die mit Ende des Jahres 1897 zur Verabschiedung gelangten, in Wien heimatberechtigten Landsturmpflichtigen wurden 1627 Abschiede zur Ausfolgungsveranlassung hiehergemittelt und hiefür die Landsturmpässe eingezogen.

Wegen Besorgung von Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes oder Interesses sind im Jahre 1898 4294 einheimische Personen vom Landsturmdienste enthoben worden.

Nach § 25 des Landsturm-Organisationsstatutes sind über die zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke vorherrschend notwendigen verfügbaren Professionisten, welche landsturmpflichtig sind, dem Militärverbande aber nicht angehört haben, summarische, dagegen über graduierte Ärzte, diplomirte Wundärzte, diplomirte Pharmaceuten, Ingenieure, Baumeister, diplomirte Thierärzte und Curtschmiede des Civilstandes, ohne Rücksicht darauf, ob sie militärisch ausgebildet sind oder nicht, nominative Verzeichnisse zu verfassen, und von den politischen Behörden den Landesbehörden, sowie den Landsturmbezirks-Commanden, bezw. den Ergänzungsbezirks-Commanden einzusenden.

Zum Zwecke der Ermittlung dieser nominativ und summarisch zu verzeichnenden Landsturmpflichtigen wird in Wien alljährlich eine Conscription derselben mittels Zählblätter, welche in entsprechender Anzahl in alle Häuser abgegeben werden, durchgeführt.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Conscription und theilweise auf Grund der Vorstellung (Meldung) jener Landsturmpflichtigen, welche früher dem Militärverbande angehört haben, werden die oberwähnten summarischen Nachweise und nominativen Verzeichnisse zusammengestellt.

Zur Bekanntgabe in denselben für das jeweilig nächstfolgende Jahr wurden im Jahre 1898 auf die geschilderte Weise 101.359 Landsturmpflichtige ermittelt.

Landsturmpflichtige, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gensdarmarie waren, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt sind, unterliegen nach dem Reichsgesetze vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, der Pflicht zur jährlich einmaligen Vorstellung (Meldung); sie haben sich nach der Circularverordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, Präs. Nr. 1744, R.-G.-Bl. Nr. 182, in der Zeit vom 1. bis 31. October jeden Jahres bei den hiezu berufenen Meldestellen vorzustellen.

Im hierortigen Verwaltungsgebiete wurde für diese Vorstellung (Meldung), einschließlich des für Nachmeldungen bestimmten Termines, der Zeitraum vom 1. bis 28. October festgesetzt und durch Kundmachungen entsprechend verlaublich.

Die Entgegennahme der Meldungen erfolgte bei den magistratischen Bezirksämtern durch die zu diesem Geschäfte bestimmten conscriptionsämtlichen Abtheilungen.

Solche Landsturmpflichtige haben sich im Berichtsjahre 35.612 gemeldet; hievou sind 12.459 einheimisch, 22.017 fremd und 1136 designiert (bei welchen die Zuständigkeit nicht weiter in Betracht kommt.)

Unter den angemeldeten Landsturmpflichtigen waren 29 Mann, welche sich zum Waffendienste oder zu jedem Dienste ungeeignet hielten.

Auf Grund der ärztlichen Gutachten wurden alle diese Landsturmänner zum Erscheinen vor der Stellungskommission bestimmt, von letzterer 25 der Erschienenen der Untersuchung unterzogen und classificiert:

	als tauglich	als waffenunfähig	als zu jedem Dienste ungeeignet
Einheimische	1	3	3
Fremde	—	11	7

Nach täglichem Abschluß der Meldung übersendeten die magistratischen Bezirksämter sämtliche Meldeblätter an die Centrale (das Conscriptiionsamt) zur Verfassung der vorgeschriebenen Ausweise.

Aus den Meldeblättern über Einheimische wurde sodann der im Eingange erwähnte Cataster zusammengestellt und die Meldeblätter über Fremde den heimathlichen politischen Bezirksbehörden, bzw. jene über in Ungarn heimathberechtigte Landsturmpflichtige dem k. k. Landsturm-Bezirkscommando Nr. 1 in Wien zugemittelt.

Aus Anlaß der Übertretung der Meldevorschriften im Sinne des § 12 der obcitirten Circularverordnung wurden theils gelegentlich der Vornahme der Vorstellung (Meldung) der Landsturmpflichtigen, theils über Requisition auswärtiger politischer Behörden, von den magistratischen Bezirksämtern die Strafamtshandlungen gepflogen.

Durch Vergleichung des im Jahre 1898 gebildeten Meldecatasters mit jenem aus dem Vorjahre wurde constatirt, daß in 1299 Fällen Landsturmpflichtige im Jahre 1897 sich gemeldet, der Meldepflicht für das Jahr 1898 jedoch nicht entsprochen haben.

Hierüber ergingen fallweise die Verständigungen an die magistratischen Bezirksämter behufs Einleitung der weiteren Amtshandlung.

E. Einquartierungs- und Vorspanns-Angelegenheiten.

a) Einquartierungs-Angelegenheiten.

Nach den Reichsgesetzen vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, bzw. vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, haftet die Verpflichtung zur Beistellung der von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturm benöthigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse auf dem Besitze des Hauses, bzw. auf dem Besitze sonstiger zu Bequartierungszwecken angeforderten Räumlichkeiten.

Die Grundlage der Einquartierung ist der nach diesen Gesetzen verfügbare geeignete Fassungsraum, der bei normalen Verhältnissen die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht zu bilden hat.

Die Gemeinde Wien ist laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. März 1883, Z. 739 IIa, von der Pflicht der Ermittlung des vorher erwähnten „verfügbaren geeigneten Fassungsraumes“ für so lange enthoben, als die in gesetzlicher Form an sie gestellten Bequartierungs-Anforderungen von ihr ordnungsmäßig vollzogen werden. Die Gemeinde entbindet ihrerseits gegen Einhebung einer Umlage, welche pro 1898, gleichwie in den Vorjahren, mit $\frac{1}{10}$ Kreuzer vom richtiggestellten Mietzinsgulden festgesetzt wurde, die Haus- und Realitätenbesitzer von der Natural-Quartierleistung in gewöhnlichen Fällen.

Für die bewerkstelligten Bequartierungen werden von der Militärverwaltung gesetzlich fixirte Vergütungen gezahlt, wozu das Land Niederösterreich der Gemeinde Wien gewisse Aufzählungen leistet.

Nach dem Gesetze ist die Einquartierung in Bezug auf deren Dauer:

- a) Eine bleibende, wenn sie auf Grund der stabilen Dislocationen stattfindet;
- b) eine vorübergehende, wenn sie bei Märschen zc. (überhaupt aus vorübergehenden Anlässen) eintritt.

In Bezug auf die Art der Unterkunft ist dieselbe:

- a) Eine gemeinsame, wenn in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Compagnie (oder eine ähnliche tactische Untertheilung) beigelegt werden, sonst
- b) eine Einzel-Einquartierung.

Die bleibende Einquartierung erfolgte im Jahre 1898 als eine gemeinsame in der Krimsky'schen Realität im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37 und in den Localitäten der Nagler'schen Realität im III. Bezirke, Schützengasse Nr. 27/29, mit deren Besitzern die Gemeinde darauf bezügliche Verträge abgeschlossen hat, während die bleibende Einzel-Einquartierung durch Miete der erforderlichen Wohnungen, bzw. Zimmer durchgeführt wurde.

Für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgte die Gemeinde durch Vereinbarungen mit Besitzern leerstehender Fabriks- und sonstiger geeigneter Gebäude, für vorübergehende Einzel-Einquartierungen durch Unterbringung der Anspruchsberechtigten in Hôtels.

Ausnahmsweise wurde auch der städtische Pferdemarkt zu Bequartierungszwecken verwendet.

Vorübergehend wurden bequartiert mit einer Gesamtbequartierungs-Dauer von Tagen: Commandierende Generale 5, Generale 308, Stabsofficiere 2460, Oberofficiere 29.049, Unterofficiere 25.632, Familienmitglieder (von Militärpersonen) 44.457, Mannschaft 32.671, Pferde 32.326.

Außerdem wurden verschiedene Nebenlocalitäten beigelegt und an vorübergehend bequartierte Mannschaft 220 Durchzugs-Kostportionen verabreicht.

Gemeinsame Unterkünfte anlässlich der stattgehabten bleibenden Einquartierung in der Krimsky'schen und Nagler'schen Realität, per Mann beziehungsweise Pferd und Tag berechnet, wurden 161.721 für die Mannschaft und 114.492 für die Pferde angewiesen; ferner mußten zur bleibenden Einquartierung 16.343 Zimmer für je zwei ledige Unterofficiere, per Zimmer und Tag berechnet, und 587 Wohnungen für verheiratete Unterofficiere, per Familie und Vierteljahr berechnet, gemietet werden.

Kasernenfrage. — Bezüglich einer eventuellen Verhandlung mit dem Militärärar wegen Erbauung einer Kaserne auf den Bürgerspitalfondsgründen im X. Bezirke wurde mit Stadtrathschluß vom 4. Mai 1898 der Magistratsbericht genehmigt, wonach kein Anlaß vorliegt, in eine Verhandlung zu treten. —

Die Frage der Erbauung einer Landwehrkaserne im XIII. Bezirke, welche zur Bequartierung des neu aufzustellenden k. k. Landwehr-Infanterie-Regimentes Nr. 24 sammt Stab bestimmt ist, konnte im Berichtsjahre der Lösung nicht zugeführt werden, weil der von der Gemeinde hiefür angebotene Grund seitens des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung als für den erwähnten Zweck nicht geeignet bezeichnet wurde, und die Verhandlungen wegen Ausmittlung, bezw. Erwerbung eines anderen Grundstückes bis zum Schlusse des Jahres 1898 noch nicht beendet waren. —

Ein Übereinkommen mit der Militärverwaltung wegen der seitens der Gemeinde in Aussicht genommenen Auflassung der Krimsky'schen Nothkaserne im III. Bezirke

gegen eine einmalige Beitragsleistung der Gemeinde Wien im Betrage von 27.000 fl. zu den in einer anderen Garnison erforderlichen Adaptierungen konnte nicht erzielt werden, da auf den Vorschlag der Gemeinde nicht eingegangen wurde. Es mußten daher mit Johann Krimsky als Eigentümer dieser Nothkaserne neuerliche Verhandlungen wegen weiterer Vermietung des Objectes an die Gemeinde angeknüpft werden, worüber im Berichtsjahre eine Entscheidung des Stadtrathes noch nicht erlossen war. —

Bezüglich der weiteren Bequartierung der bisher in der Getreidemarkt-Kaserne untergebracht gewesenen, zur achtwöchentlichen Ausbildung einberufenen Ersatzreservisten hat der Gemeinderath am 7. Juli 1898 nachstehenden Beschluß gefaßt: „Die Gemeinde Wien ist gesonnen, als Beisteuer zu den Adaptierungskosten der Baracken im Brucker Lager ein für allemal den Betrag von 33.000 fl., dann alljährlich als Beisteuer zu den Erhaltungskosten dieser Baracken den Betrag von 1000 fl. zu bezahlen, wenn die Militärverwaltung erklärt, eine Bequartierung von Officieren und Mannschaft aus Anlaß der achtwöchentlichen Ausbildung der Ersatzreservisten von der Gemeinde Wien in den nächsten 10 Jahren nicht anzufordern und bei sofortigem Erlage der 33.000 fl. auch schon die Bequartierung der Ersatzreservisten für das Jahr 1898 in Bruck erfolgt.“

Dieses Anerbieten wurde mit Erlaß des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 21. August 1898, Z. 2451, Abtheilung V, angenommen.

Die Getreidemarkt-Kaserne wurde im November 1898 geräumt; mit der Demolierung des Gebäudes wurde noch im Berichtsjahre begonnen.

b) Vorspanns-Angelegenheiten.

Die Pflicht zur Vorspannsleistung ist eine allgemeine, indem jedem Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lastthieren befindet, die Pflicht obliegt, diese Thiere, wenn der Staatsdienst es erfordert, gegen eine angemessene Vergütung als Vorspann zu stellen. (Vorspanns-Normale vom Jahre 1782, Ministerial-Erlaß vom 10. Jänner 1849, R.=G.=Bl. Nr. 88, Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1855, Z. 39.059.)

In der Gemeinde Wien sind jedoch die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und wird zur Aufbringung der Vorspannskosten, welche durch die vom Staate und Lande gewährleisteten Vergütungen nicht vollständig gedeckt werden können, von den Pferdebesitzern eine Umlage eingehoben, die im Jahre 1898 mit 15 kr. per Pferd und Jahr festgesetzt war.

Laut der auf Grund des Pferdestellungs-gesetzes vom 16. April 1873, R.=G.=Bl. Nr. 77, durch die Pferde-Eigenthümer erstatteten Pferdebestandesanzeigen waren im Jahre 1898 40.703 Pferde in Wien vorhanden, von welchen 39.739 vorspannspflichtig waren.

Als Vorspann wurden beige stellt 565 zweispännige Fuhrwerke (beziehungsweise Paare angeschirrter Pferde) sowie 1 einspänniges Fuhrwerk; die Gesamt-Vorspannsleistung betrug 19.325.5 Kilometer.

Auch im Berichtsjahre war die Beistellung der Vorspannsfahrten der Vienna-General-Omnibus-Compagny übertragen.

c) Pferdeclassification und Fuhrwerkszählung.

Im Berichtsjahre hat eine solche nicht stattgefunden.

F. Militärtaxwesen.

Im Laufe des Berichtsjahres sind normative Bestimmungen in Militärtaxangelegenheiten nicht erlassen.

Militärtaxpflichtig gemäß § 1 des Militärtaxgesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, waren für das Bemessungsjahr 1898: 23.502 Personen.

Aus den Verzeichnissen der Militärtaxpflichtigen wurden im Sinne der §§ 5 und 6 des Militärtaxgesetzes, weil erwerbsunfähig oder anders wohin zuständig geworden, beziehungsweise verstorben, bleibend ausgeschieden 414 Personen; die Zahl der zeitlich Ausgeschiedenen betrug 613.

Es sind dies Militärbeamte, welche nach dem Erlasse des k. k. Landesvertheidigungsministeriums vom 11. November 1881, Z. 16.885 IIa, zu den Personen des Heeres zählen, daher nicht militäraxpflichtig, jedoch in Evidenz zu halten sind, temporär in Armenverforgung Stehende, Häftlinge und Taxpflichtige, bei welchen das Bemessungsrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31 (§ 10 Militäraxgesetz) bereits verjährt war.

Der Bemessung wurden im Jahre 1898: 20.002 Militäraxpflichtige thatsächlich unterzogen.

Die Gesamtsumme der nach den im § 3 des Militäraxgesetzes festgesetzten 14 Tarifclassen von 1—100 fl. vorgeschriebenen Taxen bezifferte sich im Berichtsjahre mit 115.602 fl., darunter 40.243 fl. Rückstände aus früheren Jahren; hievon wurden eingezahlt 66.525 fl. und abgeschrieben 3141 fl.

Nach § 9 der Durchführungsbestimmungen zum Militäraxgesetze (R.-G.-Bl. Nr. 26 vom Jahre 1881) hat in dem Falle, wenn die Giltigkeitsdauer einer Auslands-Reisebewilligung sich über jene Zeit erstreckt, in welche die regelmäßige Bemessung und Einhebung der Militäraxe fällt, die Bemessung und Einhebung der Militäraxe für jedes in die Giltigkeitsdauer des Reisepasses fallende Taxjahr vor der Aushändigung des Auslandpasses zu erfolgen. Weiters ist im Falle der Auswanderung die Militäraxe für sämtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtdauer zu entrichten.

Die Summe dieser erlegten Depôts betrug im Jahre 1898: 6065 fl.

An Taxrückständen verblieben am Ende des Jahres 1898: 45.936 fl.

Diese bedeutenden Rückstände betreffen insbesondere die nach der XII., XIII. und XIV. Tarifklasse (mit 1, 2 bzw. 3 fl.) bemessenen Militäraxpflichtigen, bei welchen die mehrmals wiederholten Einbringungsversuche resultatlos blieben.

Es wird auch nunmehr in allen Fällen, in welchen die Uneinbringlichkeit zweifellos nachgewiesen erscheint, und eine weitere Executionsführung voraussichtlich ohne jeden Erfolg ist, seitens der magistratischen Bezirksämter auf Grund der Anzeigen der conscriptionsämtlichen Abtheilungen bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Gemäßheit des Erlasses dieser Landesstelle vom 26. Juni 1893, Z. 37.123, die Abschreibung beantragt.

Die Anzahl der Executionsanzeigen betrug im Berichtsjahre 13.177.

Die Einzahlung der Militäraxen für die im I. und VIII. Bezirke, sowie für die außerhalb Wiens wohnhaften Taxpflichtigen hat bei der städtischen Hauptcassa (Centrale), die Einzahlung für die in den übrigen 17 Bezirken wohnhaften Taxpflichtigen bei den Hauptcassa-Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter zu erfolgen.